

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Haben Blühstreifen eine Zukunft in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU), eingegangen am 16.05.2024 - Drs. 19/4360,
an die Staatskanzlei übersandt am 21.05.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 17.07.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Blühstreifen dienen dem Schutz von Bestäubern, Insekten, Vögeln und anderen Tieren. Blühstreifen fördern den Erhalt der Insektenpopulation. Sie bilden nach Einschätzung von Experten einen natürlichen Schutzraum für Tiere und sind somit essenziell für den Erhalt bedrohter Arten. Die Förderungen der Landwirtschaft sind - wie der NDR kürzlich darstellte - vielfach mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden, der selbst finanzielle und zeitliche Aufwendungen verursacht¹. Der bisherige Blühstreifen „BS1“ konnte flächig angelegt werden und umfasste keine Anforderungen an die Saattechnik. Der Blühstreifen „BF1“ ist dagegen strukturreich und muss mit zertifiziertem Regiosaatgut angelegt sein. Im Zusammenhang mit den Anforderungen und Herausforderungen, die mit der Anlage und Förderung von Blühstreifen verbunden sind, ergeben sich die folgenden Fragen:

1. In welchem Umfang wurden in den vergangenen fünf Jahren in Niedersachsen Blühstreifen auf Grundlage von Zahlungen aus der 1. und der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik angelegt (bitte jahresweise Angaben)?

In Niedersachsen wurden Blühstreifen auf Grundlage der 1. Säule der GAP in folgendem Umfang angelegt:

- 2020 ökologische Vorrangflächen - Honigbrache: 4 358,18 ha,
- 2021 ökologische Vorrangflächen - Honigbrache: 4 408,95 ha,
- 2022 ökologische Vorrangflächen - Honigbrache: 3 792,92 ha,
- 2023 Ökoregelung (ÖR) 1b - Anlage von Blühstreifen und -flächen auf Ackerland: 127,43 ha,
- 2024 ÖR1b - Anlage von Blühstreifen und -flächen auf Ackerland: 683 ha.

Allerdings lässt sich die Honigbrache aus der vorangegangenen Förderperiode nicht unmittelbar mit der Ökoregelung aus der jetzigen Förderperiode vergleichen.

Während in den Jahren 2020 bis 2022 noch das verpflichtende Greening galt, begann im Jahr 2023 die neue Förderperiode, im Rahmen derer neben den verpflichtenden GLÖZ-Anforderungen die freiwilligen Ökoregelungen eingeführt worden sind.

Beim Greening gab es für viele Betriebe bereits für den Erhalt der Basisprämie verpflichtende Vorgaben zu den ökologischen Vorrangflächen, die ein Betrieb vorzuhalten hatte, und im Rahmen des-

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Subventionen-in-der-Landwirtschaft-Fluch-oder-Segen,ag-rarsubventionen140.html>

sen die sogenannten Honigbrachen anrechenbar waren. D. h. mit der Anlage von Honigbrachen kamen die Betriebe einer bestehenden Beihilfeverpflichtung nach. Zusätzlich galt bei den Honigbrachen ein Faktor von 1,5. Ein Hektar Fläche zählte bei der Erfüllung der Beihilfenvoraussetzung wie 1,5 ha.

Bei den in der laufenden Förderperiode angebotenen Ökoregelungen handelt es sich dagegen um freiwillige Maßnahmen, was einen Teil der dargestellten Unterschiede erklärt. Darüber hinaus erhalten die Betriebe nach dem zwischen Bund und Ländern gefundenen Kompromiss für den ersten Hektar Ökoregelung 1a, d. h. für das Anlegen einer Brache ca. 1 300 Euro und für das Anlegen einer Blühfläche auf dieser Brache nach Ökoregelung 1b zusätzlich ca. 200 Euro. Anscheinend sind diese 200 Euro nicht attraktiv genug, um auf den Brachen zusätzliche Blühflächen anzulegen.

In Niedersachsen wurden Blühstreifen (Darstellung Gesamt - Blühstreifen aus: BS1 - Einjährige Blühstreifen, BS2 - Mehrjährige Blühstreifen, BF1 - Struktureiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat, BF2 - Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat) auf Grundlage der 2. Säule der GAP in folgendem Umfang angelegt:

	Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Blühstreifen gesamt	ha	18.163	19.551	22.187	21.588	17.365
teilnehmende Betriebe	Anzahl	4.020	4.003	4.385	4.230	3.185

2. In welcher Höhe wurden im Zeitraum 2020 bis 2024 Fördermittel aus Programmen zur Förderung von Blühstreifen abgerufen (aufgeschlüsselt nach Fördermöglichkeit und Jahren)?

Die Angaben zur Fördermittelhöhe im Zeitraum 2020 bis 2024 können der Tabelle entnommen werden. Hier aufgelistet sind: ÖR1b - Anlage von Blühstreifen und -flächen auf Ackerland, BS1 - Einjährige Blühstreifen, BS2 - Mehrjährige Blühstreifen, BF1 - Struktureiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat, BF2 - Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat.

Der Blühstreifen BF1 der neuen Förderperiode (KLARA) wird deutlich weniger nachgefragt als der Blühstreifen BS1 der alten Förderperiode (PFEIL). Der Blühstreifen BS1 wurde allerdings in zwei Varianten angeboten, der ganzflächig einzudrillenden Variante BS11 und der struktureichen Variante BS12. Da die Variante BS11 der ÖR1b entsprochen hat, wurde die Entscheidung getroffen, nur noch den struktureichen Blühstreifen im Rahmen der AUKM anzubieten. Die beiden Blühstreifen BS12 struktureicher Blühstreifen der alten Förderperiode und BF1 struktureicher Blühstreifen der neuen Förderperiode unterscheiden sich nur wenig in ihren Verpflichtungsaufgaben. Geändert wurde allerdings die Saatgutvorgabe von einer Auswahl vorgegebener Kulturarten in eine Mischung von Wildpflanzen-Regiosaatgut entsprechend den in der Förderregion zu verwendenden zwei Ursprungsgebieten. Dieses Saatgut hat die Eigenschaft, dass der Aufwand zur Erzielung eines etablierten Blüh- und Schutzstreifens höher ist. Dafür erhalten die Begünstigten allerdings auch eine höhere Prämie. Der in der ersten Säule über die Ökoregelung 1b angebotene weniger aufwendige Blühstreifen ist aufgrund der Prämienhöhe hier nur für den ersten Prozent einer stillgelegten Fläche finanziell attraktiv. Da die verpflichtende Stilllegung aufgehoben wurde, wird dementsprechend die Umsetzung der Ökoregelung 1b kaum nachgefragt.

	Buchungsjahr (Angaben in Euro)					Gesamt
	2020	2021	2022	2023	2024	
ÖR 1b				13.916,22	2.645,76	16.561,98
BS1	12.600.017,20	13.907.844,44	16.000.567,62	15.614.510,45	9.805.241,45	67.928.181,16
BS2	1.036.657,52	1.192.373,00	1.419.875,82	1.346.600,02	816.652,37	5.812.158,73
BF1					2.746.892,75	2.746.892,75
BF2					1.604.608,41	1.604.608,41
Gesamt	13.636.674,72	15.100.217,44	17.420.443,44	16.975.026,69	14.976.040,74	78.108.403,03

3. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung oder hat sie bereits ergriffen, um Landwirte bei der Anlage von Blühstreifen über das bisherige Maß hinaus zu unterstützen und die Umsetzung dieser Maßnahme zu fördern?

Die Anlage von Blühstreifen wird in der laufenden Förderperiode KLARA durch die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen BF1 und BF2 sowie durch die ÖR1b gefördert. Weitere Blühstreifen-Maßnahmen sind derzeit aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel nicht geplant.

4. Inwiefern sind bereits Erfolge oder positive Entwicklungen im Bereich der Anlage von Blühstreifen in Niedersachsen zu verzeichnen, und wie plant die Landesregierung, diese Erfahrungen für zukünftige Maßnahmen zu nutzen?

Im Rahmen von Wirkungskontrollen der EU-kofinanzierten Agrarumweltmaßnahmen mit Biodiversitätszielen wurden in jeweils mehreren Jahren innerhalb der PROFIL- und PFEIL-Förderperioden die Auswirkungen von ein- und mehrjährigen Blühstreifen auf den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität untersucht (vgl. Antwort zu Frage 11).

Der die Landschaft in der Regel bereichernde Strukturreichtum sowohl durch die Blühflächen im Mosaik der Ackerschläge als auch innerhalb der Blühflächen ist für die Besiedlung durch Vogelarten ausschlaggebend. Dabei suchen viele Arten die Flächen insbesondere wegen ihres hohen Nahrungspotenzials an Insekten und Sämereien auf. Zusätzlich geben die überjährigen und höheren Bestände Deckung zum Brüten und durch die Bewirtschaftungsruhe auch Schutz vor Gelege- und Brutverlusten. Als Bruthabitat wurden die Blühstreifenflächen aller Varianten gemeinsam „mittel positiv“ bewertet.

Im Vergleich der untersuchten Varianten ergab sich für den strukturreichen Blühstreifen (BS12 mit einer Einsaat bis zum 15. April) die höchste festgestellte Artenzahl. In und an den Blühstreifenflächen konnten 23 Arten der Brutvögel des Offenlandes nachgewiesen werden. Auch Rote-Liste-Arten (14) und prioritäre / höchst prioritäre Arten (10) sind in wesentlich höherer Zahl vertreten als auf den Referenzflächen. Eine Variante dieses Blühstreifens konnte insbesondere für das Rebhuhn gute Ergebnisse hinsichtlich Bruthabitat und Nahrungsverfügbarkeit, auch im Winter, liefern.

Die verpflichtende Verwendung von artenreichen Regiosaatgutmischungen bei den in der aktuellen Förderperiode KLARA (2023 bis 2027) im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen angebotenen strukturreichen einjährigen bzw. mehrjährigen Blühstreifen lässt vermuten, dass die Insektenvielfalt zunehmen wird, da z. B. die Blühzeitpunkte der regionalen Wildarten besser an die jeweilige regionale Insektenfauna angepasst sind als die der ausgesäten Kulturpflanzen und Zuchtformen. Auch können hier Insekten profitieren, die auf bestimmte Pflanzenarten oder -familien spezialisiert sind, die in den Regiosaatgut-Blühmischungen vorkommen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Bedeutung von Blühstreifen für die Artenvielfalt und den Schutz bestäubender Insekten im Kontext der aktuellen Herausforderungen, wie des Insektensterbens und des Verlustes von Lebensräumen?

Die Blühstreifen bieten wichtige Nahrungs- und Überlebensräume für viele Arten, insbesondere bestäubende Insekten. Die Blühstreifen sind daher ein wichtiger Beitrag der Landwirtschaft gegen das Insektensterben.

6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung oder hat sie bereits ergriffen, um die Integration von Blühstreifen in landwirtschaftliche Betriebskonzepte zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Naturschutzorganisationen zu stärken?

In den neuen AUKM-Fördermaßnahmen der KLARA-Förderperiode wird fakultativ über eine finanzielle Honorierung eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) ermöglicht. Dies erfolgt über sogenannte Zuschläge bei den jeweiligen Maßnahmen. Die Beteiligung der UNB ermöglicht eine zielgerichtete Ausgestaltung und Lage der jeweiligen Verpflichtung. Die Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Naturschutzorganisationen wird in Niedersachsen über den niedersächsischen Weg realisiert.

Im Rahmen des niedersächsischen Weges wurde die Beratung zum Biotop- und Artenschutz in der Landwirtschaft deutlich gestärkt. Die neu eingestellten Beraterinnen und Berater haben u. a. die Aufgabe, landwirtschaftliche Betriebskonzepte zur Steigerung der Biodiversität zu erarbeiten und regionale runde Tische zur Vernetzung aller Akteure einzurichten. Hier findet auch eine Beratung zu Agrarumweltmaßnahmen statt. Die Landesregierung fördert außerdem im Rahmen der 2. Säule die einzelbetriebliche Beratung zu Biodiversität und Artenschutz zu 100 %.

7. Inwiefern werden ökologische Aspekte, wie die Förderung der Biodiversität und der Schutz bedrohter Arten, in den landwirtschaftlichen Förderprogrammen des Landes berücksichtigt?

Die landwirtschaftlichen Förderprogramme des Landes Niedersachsen umfassten bzw. umfassen je nach EU-Förderperiode auch Agrarumweltmaßnahmen (AUM) bzw. Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM). Diese wurden und werden im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) auf ihre Wirkung für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität untersucht. Die Untersuchungsergebnisse sind teilweise mit ihren Bewertungen und Empfehlungen in die Programmierungen der jeweiligen AUKM eingeflossen.

So wurde z. B. die Artenzusammensetzung der Saatgutmischungen für die einjährigen und die mehrjährigen Blühstreifen angepasst.

Zur Förderung des Struktureichtums in der Agrarlandschaft wurden in der vorherigen Förderperiode (PFEIL) im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen zwei Varianten der einjährigen Blühstreifen angeboten. Dies waren die Grundförderung (BS11) und die strukturreichen Blühstreifen (BS12). Letztere beinhalten auf Teilflächen sowohl das Stehenlassen des Aufwuchses über den Winter als auch eine Selbstbegrünung ohne Einsaat. Es wurde für die strukturreichen einjährigen Blühstreifen (BS12) eine höhere Effizienz für die Biodiversität nachgewiesen. In der KLARA-Förderperiode werden im Rahmen der AUKM nur noch die (effektiveren) strukturreichen einjährigen Blühstreifen angeboten. Die Bezeichnung der Maßnahme in der KLARA-Förderperiode heißt „Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat“ (BF1).

Die in der PFEIL-Förderperiode angebotenen einjährigen Blühstreifen (Grundförderung BS11) wurden in der KLARA-Förderperiode in die Öko-Regelungen überführt (mit veränderten Terminvorgaben zur Aussaat und zum Umbruch).

In der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) fördern der Bund und die Länder ebenfalls Maßnahmen des Ökolandbaus und der biologischen Vielfalt. Durch das „Aktionsprogramm Insektenschutz“ des Bundes von 2019 wurde zur Verbesserung der Finanzierung von Maßnahmen zum Insektenschutz der Sonderrahmenplan „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ in der GAK eingerichtet. Ab 2023 wurde dieser zu einem Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ weiterentwickelt.

Der NLWKN fördert mit Mitteln des Bundes sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen mit den „GAK-Fördermaßnahmen Naturschutz“ investive, nicht-produktive Maßnahmen zum Natur- und Insektenschutz in zwei Maßnahmenbereichen. Maßnahmenbereich A „Gründerwerb in Schutzgebieten“ dient der Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in Schutzgebieten der Agrarlandschaft. Im Rahmen des Maßnahmenbereichs B „Gründerwerb landwirtschaftlich genutzter sowie landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sowie investive Maßnahmen zum Zwecke der Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen für Insekten in der Agrarlandschaft“ sind investive Naturschutzmaßnahmen des Insektenschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung z. B. von Feuchtbiotopen, Hecken, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen, Baumreihen, Alleen, Kleinbiotopen (Sölle und Wallhecken), zusammenhängenden Biotopen, Trockenmauern, Halboffen- und Offenlandlebensräumen und Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Insektenarten in der Agrarlandschaft förderfähig.

Im Vordergrund dieser Förderung steht die Wiederherstellung, Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten/Insekten der Agrarlandschaft und somit Naturschutzziele wie u. a. die Förderung der Biodiversität und der Schutz bedrohter Arten.

8. Wird die in der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik obligatorische, zwischenzeitlich allerdings ausgesetzte Verpflichtung zur Stilllegung von Flächen die Anlage von Blühflächen reduzieren? Falls nein, warum nicht? Wenn ja, wie will die Landesregierung Biodiversität zukünftig fördern, wenn die Nahrungsgrundlage z. B. für Insekten nicht mehr ausreichend in der Fläche zur Verfügung steht?

Ziel der GLÖZ-8-Verpflichtung zur nichtproduktiven Fläche war eine Verbesserung der Biodiversität auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Dieses stellt ein wichtiges Naturschutz- und Umweltziel dar. Die GLÖZ-8-Regelung ist in ihrer ursprünglich vorgesehenen Form (4 % verpflichtende Stilllegung zur Selbstbegrünung oder durch Aussaat zu begrünen) aufgrund von Ausnahmeregelungen bisher noch gar nicht zur Anwendung gekommen. Die Ausnahmeregelungen in den Jahren 2023 und 2024 sowie die unionsrechtliche Abschaffung der nichtproduktiven Flächen ab 2025 führen somit zu einer Absenkung des gewünschten und ursprünglich verhandelten Umweltambitionsniveaus der jetzigen Förderperiode.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geht davon aus, dass durch den zukünftigen Wegfall dieser Regelung mehr Landwirtinnen und Landwirte an der Ökoregelung 1 teilnehmen werden und dadurch die befürchteten negativen Auswirkungen auf die Umwelt teilweise, jedoch nicht im vollen Umfang, kompensiert werden.

Bezüglich der Ökoregelung 1a ist in 2024 eine höhere Inanspruchnahme festzustellen. Dies ist einerseits auf die eingangs beschriebenen Ausnahmen bei GLÖZ 8 zurückzuführen, da durch den Wegfall der verpflichteten Stilllegung von 4 % nun Betriebe eine freiwillige Stilllegung gemäß der Ökoregelung 1 in Anspruch nehmen.

Zum anderen profitieren u. a. die kleineren Betriebe aber auch von den vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mitinitiierten Anpassungen der Fördervoraussetzungen für 2024, wie z. B., dass der Fördersatz der 1. Stufe für den ersten Hektar gewährt wird.

Niedersachsen hat auf Bund-Länder-Ebene bereits eine Diskussion zur geringen Inanspruchnahme der Ökoregelung 1b angeschoben und setzt sich dafür ein, die Modalitäten und Fördervoraussetzungen zu überdenken.

9. Sieht die Landesregierung ein Problem in der Beschaffung von regionalem Saatgut für die geförderten Maßnahmen zu akzeptablen Preisen?

Die stärkere Ausrichtung auf „dunkelgrüne Maßnahmen“ mit einem höheren naturschutzfachlichen Wert erfordert den Einsatz von Regiosaatgut aus den jeweiligen Ursprungsgebieten. Die geforderten Saatgutmischungen benötigen bei der Vermehrung einen gewissen zeitlichen Vorlauf. Um dem gerecht zu werden, erfolgte bereits vor Beginn der Förderperiode ein Austausch mit den Regio-Saatgutherstellern, zudem sind definierte Abweichungen zu den geforderten Saatgutmischungen zugelassen. Die höheren Kosten, die mit der Verwendung von Regiosaatgut einhergehen, sind in den agrarökonomischen Berechnungen und damit in der Prämienhöhe berücksichtigt.

10. Wie hat sich der Anteil an Blühflächen seit dem Übergang von BS1 auf BF1 in der Förderung entwickelt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Jahren)?

Die landkreisweise Auswertung der Blühflächen wurde anhand der Betriebssitze der Antragstellenden vorgenommen. Siehe hierzu Anhang I (am Ende des Dokuments). Im Jahr 2023 ist zu beachten, dass die Verpflichtungen zu BS1 einjährige Blühstreifen der vorherigen Förderperiode parallel zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen BF1 strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit einjähriger Aussaat beantragt wurden.

11. Welche Forschungsprojekte oder Studien unterstützt die Landesregierung, um die Wirksamkeit von Blühstreifen hinsichtlich ökologischer, landwirtschaftlicher und ökonomischer Aspekte zu evaluieren?

Die Weiterentwicklung der Blühstreifen zu höherer naturschutzfachlicher Wirksamkeit wurde in einer wissenschaftlichen Untersuchung der Hochschule Osnabrück unter der Leitung von Frau Dr. Kathrin Kiel, Fachbereich Vegetationsökologie und Botanik, sowie im Rebhuhnprojekt der Universität Göttingen unter der Leitung von Herrn Dr. Eckhard Gottschalk untersucht. Erkenntnisse aus beiden vom ML geförderten Projekten wurden in der Ausgestaltung der neuen Fördermaßnahmen (AUKM) berücksichtigt. Die Förderprogramme PFEIL und KLARA wurden bzw. werden umfassend durch das Thünen Institut und durch das Ingenieurbüro ENTERA evaluiert.

Außerdem wurde während der EU-Förderperioden PROFIL (2007-2014) und PFEIL (2014-2020, verlängert bis 2022) die Eignung von Blühstreifen für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität vom NLWKN im Auftrag des ML sowohl auf einjährigen als auch auf mehrjährigen Blühstreifen bzw. Blühflächen in unterschiedlichen Jahren untersucht, ausgewertet und in Berichten zusammengefasst.

12. Werden in Niedersachsen zukünftig Alternativen zur Beantragung von BF1 zur Verfügung stehen, um Blüh- und Biodiversitätsflächen zu erhalten? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Der derzeitige Finanzrahmen der AUKM lässt leider keinen Spielraum für Alternativen zur Förderung der derzeitig angebotenen Blühstreifen zu. Im Jahr 2024 wurde aus o. g. Grund in Niedersachsen nur die Erstantragsstellung für mehrjährige Blühstreifen (BF2) angeboten, um Teilnehmenden des vorherigen PFEIL-Programms die Weiterführung einer Blühstreifenmaßnahme zu ermöglichen.

13. Gibt es Pläne, die Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema zu verstärken, um Landwirte und die breite Bevölkerung über die positiven Auswirkungen von Blühstreifen zu informieren und das Bewusstsein für deren Bedeutung zu schärfen?

Über den niedersächsischen Weg wurde eine Biodiversitätsberatung eingeführt, die sowohl Landwirte als auch die Öffentlichkeit über die positiven Auswirkungen von Blühstreifen informiert. Neben der Information werden darüber hinaus auch praktische Ansätze zur Umsetzung sowie Fördermöglichkeiten vermittelt. Diese Beratungsleistung wird durch unterschiedliche Institutionen wie die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die Landschaftspflegeverbände, das Landvolk, die Landesjägerschaft, Imkerverbände und weitere Akteure angeboten. Die Unteren Naturschutzbehörden sind hierbei fachlich eingebunden. Für die breite Bevölkerung steht das Informationsangebot auf der Internetpräsenz des Landwirtschaftsministeriums https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/eu_forderung_zur_entwicklung_im_landlichen_raum/pfeil_2014_2020/, z. B. die „Jährlichen Bürgerinformationen und Durchführungsberichte zum PFEIL-Programm“, als Dateidownload zur Verfügung. Zum aktuellen Förderprogramm KLARA 2023 bis 2027 gibt die Internetpräsenz <https://klara.niedersachsen.de/startseite> Auskunft. Hier wird auch über den GAP-Strategieplan informiert.

Im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit zum KLARA-Förderangebot wird derzeit ein Video-Beitrag über geförderte Blühstreifen für die Veröffentlichung in den Social-Media-Kanälen (#klara.foerderangebot) vorbereitet.

Außerdem hat in diesem Jahr ein Vernetzungstreffen für die Biodiversitätsberaterinnen und -berater stattgefunden. Hier ging es um die Vernetzung der Biodiversitätsberater - der Berater, die im Rahmen der Beratung zum Biotop- und Artenschutz (Punkt 8 des niedersächsischen Weges) im Land unterwegs sind - mit anderen interessierten Stakeholdern. Ziel ist es, mehr Biodiversität in die landwirtschaftliche Produktion zu integrieren, dabei aber möglichst auch eine Einkommenswirkung für die landwirtschaftlichen Betriebe zu erreichen. In Zukunft soll die Kommunikation der über die im niedersächsischen Weg stattfindenden Maßnahmen ausgebaut werden.

Anhang I: Tabelle zur Antwort der Frage 10

	2022	2023	2023	2023
Landkreis	BS1 (ha)	BS1 (ha)	BF1 (ha)	Gesamt
Braunschweig, Stadt	40,6613	15,5473		15,5473
Salzgitter, Stadt	51,0026	25,5474		25,5474
Wolfsburg, Stadt	110,3504	108,7585	12,6366	121,3951
Gifhorn	1087,6335	639,1907	170,4373	809,628
Göttingen	503,3705	216,7187	58,8721	275,5908
Goslar	179,2568	185,3784	25,1296	210,508
Helmstedt	548,632	366,0144	66,6565	432,6709
Northeim	627,9175	442,5158	47,6832	490,199
Osterode a. H.	263,6405	181,1132	27,4622	208,5754
Peine	136,5878	53,9041	8,1233	62,0274
Wolfenbüttel	378,7482	442,5158	21,5031	464,0189
Göttingen Stadt	117,9985	111,6511	10,2563	121,9074
Stadt Hannover	31,3509		26,9297	26,9297
Diepholz	378,5166	174,007	8,6228	182,6298
Hamein-Pyrmont	576,4287	406,29	11,6842	417,9742
LK Hannover	1480,8583	1033,2439	263,5137	1296,7576
Hildesheim	474,9346	239,8237	37,097	276,9207
Holzminden	420,0958	212,4597	9,9969	222,4566
Nienburg	841,6946	499,4968	271,2458	770,7426
Schaumburg	277,9857	145,6496	1,4909	147,1405
Celle	866,0978	618,5074	125,0191	743,5265
Cuxhaven	132,9313	69,9034	57,4592	127,3626
Harburg	1116,1999	725,817	169,745	895,562
Lüchow-Dannenberg	1333,5318	992,5616	195,3655	1187,9271
Lüneburg	1792,923	1312,2501	302,0716	1614,3217
Osterholz	91,5861	78,2958	17,5908	95,8866
Rotenburg (W)	223,9256	99,6783	49,5195	149,1978
Soltau Fallingb.ostel	995,253	602,3642	202,3719	804,7361
Stade	23,2634	10,0962	10,2854	20,3816
Uelzen	2416,6752	1443,087	86,0083	1529,0953
Verden	572,5223	323,9862	35,8122	359,7984
Stadt Delmenhorst	1,1192			
Stadt Emden	6,6474	13,321		13,321
Stadt Osnabrück	60,7593	27,9522		27,9522
Ammerland	58,5036	22,079	6,4131	28,4921
Aurich	177,7745	87,4023	41,1503	128,5526
Cloppenburg	92,5754	37,3776	16,7578	54,1354
Emsland	95,2778	51,2318	20,0436	71,2754
Friesland	4,7791	3,1141		3,1141
Grafschaft Bentheim	26,6752	7,3622	1,25	8,6122
Leer	32,5684	20,936	10,3444	31,2804
Oldenburg	141,9541	53,9163	5,8935	59,8098
Osnabrück	713,6729	264,47	49,3433	313,8133
Vechta	72,4482	40,8689	1,7654	42,6343
Wesermarsch	74,3769	30,7155	21,1965	51,912
Wittmund	57,5588	21,0817	8,5848	29,6665
Gesamt	19.709,2650	12.458,2019	2.513,3324	14.971,5343

(Verteilt am 19.07.2024)